

N^o 7.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Decbr. 1878.

Gegenwärtig: sämtliche Abgeordnete,
als landesherrlicher Kommissarius Regierungs-Präsident
Eisenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 23. November werden folgende Eingänge bekannt gemacht.

- 1) Petition der Dorfschaft Schötmar, die Belassung des Sitzes eines Amtsgerichts bezw. einer Verwaltungsbehörde in Schötmar betr.
- 2) Petition des Fleckens Schwalenberg und den umliegenden Dorfschaften, die Belassung eines Gerichtssitzes in Schwalenberg betr.
- 3) Besuch des Gemeindevorstandes in Schlangen, die gesetzliche Regelung des Kommunalwegebaues betr., dasselbe geht an den Gemeinde-Ordnungs-Ausschuß.
- 4) Besuche Eingeseffener zu Detmold und Lemgo, das Gewerbesteuer-gesetz betr.
- 5) Antrag des Abg. Overbeck u. Gen., Ergänzung bezw. Erläuterung der Instruction zur Ausführung des Klassensteuergesetzes betr., der auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werden soll.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht die zweite Lesung der Anlage zur Proposition, den durch die Errichtung der Amtsgerichte erforderlichen Aufwand an Bankosten u. s. w. betr.

Von einer Generaldiskussion wird Abstand genommen.

Zu Nr. I der bezeichneten Anlage liegt folgender Antrag des Abg. Overbeck u. Gen. vor: „Der Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß der Stadt Horn zur Zeit ein unbestreitbares Recht auf ein eigenes Stadtgericht zusteht, welches nach staatsrechtlichen Grundsätzen ihr nicht genommen werden darf, ohne ihr womöglich eine Entschädigung zu gewähren; in Erwägung, daß diese Entschädigung durch Bildung eines Amtsgerichtes Horn, bestehend aus Stadt und Amt Horn, den Bauerschaften Fromhausen, Schmiedissen, Schönemark und Hausenbeck zu ermöglichen ist; in fernerer Erwägung, daß die Arbeit in den übrigbleibenden Theilen der nach der Vorlage herzustellen den Amtsgerichte Detmold von zwei Richtern wird bewältigt werden können, wenn außerdem die an sich zweckmäßige Abtrennung der Dorfschaft Augustdorf und deren Vereinigung mit dem Bezirk des Amtsgerichts Verlinghausen vorgenommen würde; in schließlicher Erwägung, daß mit einer solchen Eintheilung dem Interesse der Eingefessenen von Stadt und Amt Horn am Besten gedient, und dasjenige der erwähnten Bauerschaften des Amtes Detmold nicht geschädigt wird; Fürstliches Cabinets-Ministerium zu ersuchen, den Sitz eines der drei für Detmold in Aussicht genommenen Amtsgerichte in die Stadt Horn zu verlegen.

Abg. Overbeck weist auf die bereits im Antrage ausgesprochenen Motive hin und auf die Zweckmäßigkeit seines Vorschlags, in Horn ein Amtsgericht zu errichten, zumal die Möglichkeit gegeben sei, in Detmold nach Abtrennung der in Vorschlag gebrachten Bezirke und bei der Uebernahme der freiwilligen

Gerichtbarkeit durch Mitglieder des Landgerichts die Arbeitslast zu bewältigen, Redner empfiehlt seinen Antrag, womit den Bewohnern der Stadt und des Amts Horn sehr gedient sei und wodurch das allgemeine Wohl nicht geschädigt werde.

Abg. Dr. von Pengerke empfiehlt, den ersten Erwägungsgrund dahin zu formuliren: „In Erwägung, daß der Stadt Horn für Entziehung des seit uralter Zeit daselbst befindlich gewesenem Stadtgerichts womöglich eine Entschädigung zu gewähren ist pp.“ womit die Antragsteller sich demnächst einverstanden erklären.

Regierungs-Präsident Eschenburg bemerkt zu dem Antrage: die Reichsgesetzgebung habe die Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung aufgehoben, und frage es sich, ob Horn eventuell eine Entschädigung anfordern und klarstellen könne; es handle sich nicht um Entziehung eines *jus quaesitum*, sondern um Aufhebung eines Privilegs. Die Folgen des Antrags seien tief einschneidend und sehr gewichtig. Die Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit der Bevölkerung sei sehr anzuerkennen, müsse aber hier vor wichtigeren Gründen zurücktreten. Durch die Abtrennung des Amtsgerichts Horn werde, zumal wenn noch mehrere Einzelrichterstellen geschaffen werden sollten, eine Vermehrung der Arbeitskräfte in Detmold erforderlich, auch wenn für das Amtsgericht Detmold nur 20000 Einwohner blieben. Uebrigens könne er die Ausführung bestimmter, dem zu bildenden Amtsgericht Horn zuzulegender Ortschaften nur als einen Vorschlag, als eine Motivirung des Antrags ansehen. Wenn man auf letzteren eingehen sollte, mache sich die Ernennung eines 14. Amtsrichters erforderlich. Ein dringendes Bedürfniß, in dem verkehrsarmen Horn ein Amtsgericht zu bilden, könne er nicht anerkennen. Uebrigens werde sich die Regierung einer Prüfung des Vorschlags nicht entziehen.

Der Abg. Moritz hält die Einwendungen des Regierungs-Kommissars für nicht gewichtig genug, um die Rücksichtnahme auf die Stadt Horn und die Fürsorge für die weiter entfernt wohnenden Amtseingefessenen aufzugeben, glaubt auch, daß selbst die Nothwendigkeit, einen 14. Richterposten zu schaffen, die Annahme des Overbeck'schen Antrags nicht alterire. Die Abgg. Echterling und Buxten sprechen sich im gleichen Sinne aus, ebenso Abg. von Kerzenbrock, der die Nothwendigkeit, die Zahl der Amtsrichter zu vermehren, aus der Annahme des Antrags nicht folgern zu müssen vermeint.

Abg. Dr. von Kengerke erklärt, für den Antrag nur unter dem Vorbehalte stimmen zu können, daß dadurch nicht die Kreirung eines 14. Richterposten nothwendig werde, und sich für Horn ein geeigneter Gerichtsbezirk bilden lasse, und ersucht den Regierungsvertreter, die zugesagte Prüfung des Vorschlags baldigst vorzunehmen, damit bis zur 3. Lesung hierüber Klarheit herrsche; derselbe beantragt außerdem, dem Antrage Overbeck folgenden Zusatz zu geben: „Zugleich spricht der Landtag die feste Erwartung aus, daß die Staatsregierung für den von der Stadt Detmold zu den baulichen Einrichtungen bewilligten Bauplatz von 1 Scheffelsaat Größe, falls derselbe nicht benutzt werden sollte, ein angemessenes Geld-Äquivalent in Anspruch nehmen wird.“

Abg. Asenissen ist der Ansicht, daß zur Bewältigung der Arbeit beim Amtsgerichte Detmold die jüngeren Kräfte aushülfsweise verwandt werden könnten, ohne daß es der Schaffung eines neuen Richterpostens bedürfe.

Abg. Overbeck wiederholt, daß aus Billigkeitsrücksichten die Stadt Horn einen etwaigen Anspruch wegen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit haben werde, der durch Zuweisung eines Amtsgerichts billig ausgeglichen

werde, und daß bei Annahme der vorgeschlagenen Zusammenlegungen die Anstellung eines 14. Richters nicht nöthig sein werde.

Abg. Moritz ist der Ansicht, daß die Zuweisung eines isolirten Amtsgerichts nach dem Dorfe Derlinghausen unter Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung im Widerspruche mit dem Entziehen des Gerichtssitzes von Horn stehe und eine derartige Maßnahme eine Härte und sogar eine Ungerechtigkeit involvire.

Regierungs-Präsident Eschenburg weist dem gegenüber auf die Motive der Vorlage hin, wonach Derlinghausen als Mittelpunkt eines außerordentlichen Handelsverkehrs und einer regsamten Industrie zum Gerichtssitz auszuersuchen sei, daß hierbei die Verkehrsbedürfnisse entscheidend seien und Horn keinen Handelsverkehr habe und keinen solchen bekommen werde.

Abg. Gevekot spricht sich gegen den Antrag Overbeck aus und führt an: die Abweichung von dem Prinzip, stets mehrere Amtsgerichte zusammenzulegen, sei für Derlinghausen in der Vorlage genügend motivirt, diese Ausnahme sei aber nicht bei andern Voraussetzungen als maßgebend zu betrachten, und die Regierung keineswegs inkonsequent; zwar sprechen Billigkeitsgründe für die Abzweigung eines Gerichts nach Horn, die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Bevölkerung komme aber nicht in Betracht, wo sonst nicht die Basis einer fördernden Rechtspflege geschaffen werden könne. Die Abzweigung Horn sei nicht durchaus geboten, und man wisse nicht, ob die Bewohner der Ortschaften, die man jenem Gerichtsbezirke zuzulegen beabsichtige, damit zufrieden seien. Es sei hervorgehoben, daß man nur von dem einmal als richtig anerkannten Prinzip hier abweichen wolle, wenn nicht dadurch die Vermehrung der Richterzahl nöthig werde. Er halte nun dafür, daß bei Annahme des Overbeck'schen Vorschlags die Schaffung eines neuen Richter-

posten nöthig werde, denn wenn drei Richter die Arbeitslast bei dem projectirten Amtsgericht Detmold mit 30000 Seelen bewältigen könnten, so sei damit nicht gesagt, daß die Abtrennung einer Seelenzahl von 10000 die Besetzung des Amtsgerichts Detmold mit 2 Richtern ermögliche, denn die abzutrennenden Bezirke enthalten Landbevölkerung, während bei den Geschäften die Stadt Detmold den Schwerpunkt bilde, und die drei Amtsrichter nur bei dieser Concentration die Arbeit des zugewiesenen Bezirks bewältigen können. Außerdem werden voraussichtlich die Amtsrichter in Detmold oftmals zur Vertretung und Aushilfe beim Landgerichte zugezogen werden. Er glaube, daß der Antrag Overbeck, die Erhöhung der Richterzahl auf 14 im Gefolge haben müsse.

Abg. Moritz ist der Ansicht, daß, wenn dies auch nöthig sein sollte, der Landtag die erforderlichen Mittel für Anstellung eines anderweiten Richters bewilligen werde, und redet nochmals zu Gunsten des Antrags Overbeck.

Nach Annahme eines Antrags auf Schluß der Debatte findet die Abstimmung statt, welche auf Antrag des Abg. Echterling eine namentliche ist. Der Antrag Overbeck wird dabei mit sämtlichen Stimmen gegen die der Abgg. Gevekot, Neubourg, Bothmann und Sprütten angenommen, ebenso der Zusatz-Antrag von Pengerke.

Zu Nr. II Amtsgericht Lemgo, giebt auf Veranlassung des Abg. Moritz Regierungs-Präsident Eschenburg über den zugesagten Beitrag der Stadt Lemgo zu den Baukosten nähere Auskunft und bemerkt, die Regierung gehe davon aus, daß die Stadt Lemgo den fragl. Betrag fest zugesagt habe, eventuell, wenn die Stadt Lemgo dem Beschlusse nicht nachkomme, die Gerichtssitze nach Brake gelegt würden.

Nr. II wird anstandslos genehmigt, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei einer der folgenden Nrn. eine Modifikation dieses Bezirks erfolgen könne.

Zu Nr. III beantragt Abg. Moritz die Belassung eines Gerichtssitzes in Schwalenberg, welches ebenfalls Jahrhunderte lang sich eines solchen erfreut habe, und führt zur Begründung an, daß die Entfernung der östlichen Theile des Amts Schwalenberg von den projectirten Amtsgerichtssitz Blomberg eine sehr große und für die Einwohner sehr lästig sei. Abg. Bärten schließt sich dem Antrage an mit dem Hinweise darauf, daß die Abhaltung von Gerichtstagen dem Bedürfnisse nach bequemer Justizpflege nicht genüge, ebenso Abg. Echterling, der bemerkt, daß man in Preußen, dem s. g. Musterstaate, Einzelrichter anstelle.

Gegen den Antrag erklären sich die Abgg. von Kerßenbrock, Schemmel, Overbeck und Sprütten, die auf den Unterschied zwischen den Verhältnissen, welche zu dem Antrage zu Nr. I Veranlassung gegeben, und den hier in Betracht kommenden Umständen hinweisen, und auf die geringe Größe des Amts Schwalenberg und auf die Unmöglichkeit aufmerksam machen, sonst mit der Zahl von 13 Amtsrichtern auszukommen.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag Moritz mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Mit Ja stimmten die Abgg. Bärten, Echterling, Grote, Husemann, Moritz und Schmidt.

Ein Antrag des Abg. Husemann, die Regierung zu ersuchen, auch in Nischenau Gerichtstage abhalten zu lassen, findet Annahme.

Zu Nr. IV Amtsgericht Hohenhausen, stellt Abg. Dr. von Tengerke folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß 1) der neben der Rücksicht auf thunliche Vereinigung mehrerer Amtsgerichte an einem Orte festzuhaltende Anspruch auf leichte Zugänglichkeit des Gerichts für die meisten Bewohner des Amts Sternberg durch die Vereinigung zweier Gerichte in Hohenhausen schwer beeinträchtigt werden würde; 2) daß die Verlegung des einen dieser Amtsgerichte sei es nach Barntrup oder nach Alverdissen unter Lostrennung dieser Orte und der Ortschaft Sonneborn vom projectirten Gerichtsbezirk Blomberg und unter Hinzulegung der zu dem Bezirk Lemgo bestimmten Theile des Amts Sternberg mit Einschluß der Enklave Almena einen genügenden Bezirk von über 10000 Einwohnern erzielt; 3) daß die hierdurch bedingte Verkleinerung des Bezirks Lemgo durch Hinzulegung derjenigen Theile des Amts Hohenhausen, welche aus den Ortschaften Brüntorf, Matorf, Kirchheide, Hagen, Huxol und Niedermeien bestehen, wieder ausgeglichen und zugleich hiermit einer zu großen Ausdehnung des mit einem Amtsgerichte zu bedenkenden Bezirks der Aemter Hohenhausen und Barenholz vorgebeugt werden würde, beanstandet der Landtag die Zusammenlegung zweier Amtsgerichte an dem Orte Hohenhausen und beantragt die Verlegung des einen derselben nach Barntrup oder Alverdissen als dem bisherigen Verwaltungs- und Gerichtssitze des Amts Sternberg.

Zur Motivirung bemerkt der Antragsteller: die Rücksicht auf die Justizpflege kollidire oftmals mit der auf das rechtsuchende Publikum; im gegebenen Falle müsse letztere vorwiegen, da sonst nach der geographischen Lage der Ortschaften des Amts Sternberg zu der der Ortschaft Hohenhausen die Bewohner der ersteren zu leiden haben würden.

Abg. Bothmann spricht sich für die Verlegung der beiden für Hohenhausen projectirten Amtsgerichte nach Lemgo aus, da die Hinweisung der Be-

wohner größerer Ortschaften, wie z. B. Bösingfeld, nach einer kleineren nicht thunlich, die Entfernung der meisten Ortschaften von Lemgo nicht weiter als nach Hohenhausen; ferner den Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen sei, wenn den Bewohnern weitere Wege zugemuthet werden, daß die Abhaltung von Gerichtstagen sich bei Concentration der Gerichte leichter gestalte und dem Lande durch Annahme seines Vorschlags Kosten erspart werden würden. Einen entsprechenden Antrag behält sich Abg. Pothmann für die dritte Lesung vor.

Abg. Geveke gesteht zu, daß die Auswahl eines geeigneten Gerichtssitzes innerhalb des proponirten Bezirks schwierig sei, Hohenhausen aber noch sich am Besten dazu eigne, obschon es ein Nothbehelf sei. Die Zusammenlegung von zwei Amtsgerichten hält Redner für wichtig genug, um gegen den Antrag zu stimmen; eventuell halte er Barntrop zum Gerichtssitz für geeigneter als das allerdings etwas zentraler gelegene Alverdissen, zumal erstere Stadt alle Kosten tragen wolle.

Abg. Schemmel hält Barntrop seiner Lage wegen für ungeeignet zum Gerichtssitz, weist darauf hin, daß auch die Kosten der Bauten in Alverdissen von dortigen Eingefessenen getragen werden würden, und stellt den Unterantrag: im Antrage von Lengerke die Worte „sei es nach Barntrop“, bezw. „nach Barntrop“ zu streichen.

Abg. Sprütten hält eine Abweichung von dem Prinzip im vorliegenden Fall durch die lokalen Verhältnisse für geboten, zumal Hohenhausen kein Verkehrszentrum bilde, und bemerkt, daß die Bewohner einzelner Ortschaften des Amts Sternberg die Bestreitung der nöthigen Bauten zugesagt haben.

Regierungs-Präsident Eschenburg entgegnet: die Regierung glaube, daß Alverdissen zum Gerichtssitz ungeeignet sei, weil der Richter dort nicht frisch

und angeregt bleibe, von demselben dort auch z. B. in Beziehung auf die Erziehung der Kinder zu große Opfer gefordert werden; man halte Hohenhausen für den tauglichsten Ort, noch mehr als das eventuell vor Alverdissen den Vorzug verdienende Barntrup.

Abg. Buxten spricht für den Antrag, hält aber Alverdissen für das Publikum gelegener als Barntrup.

Abg. Dr. von Pengerke wirft die Fragen auf, ob der Amtsgemeinderath des Amtes Hohenhausen den Zuschuß von 25000 *M.* nur für den Fall zugesagt habe, daß dorthin zwei Amtsgerichte verlegt werden, und ob der Beschluß des Amtsgemeinderaths die Gemeinden bindend verpflichte. Letzteres glaubt Redner bezweifeln zu müssen, da § 24 der Gemeinde-Ordnung dagegen spreche, trotz der Bestimmung im § 52 daselbst.

Regierungs-Präsident Eschenburg bemerkt: soviel er sich entsinne, sei der Zuschuß nur bewilligt, wenn Hohenhausen zwei Amtsgerichte bekomme; die Regierung zweifle nicht an der Berechtigung des Amtsgemeinderaths, einen solchen Vertrag abzuschließen, denn der Wortlaut des Gesetzes stehe nicht entgegen und die allgemeine Auffassung spreche dafür; § 24 der Gemeindeordnung wolle nur exemplifiziren.

Abg. von Kerßenbrock spricht gegen den Unterantrag Schemmel und schließt sich in Beziehung auf die Gültigkeit des Beschlusses des Amtsgemeinderaths der Auffassung des Abg. von Pengerke an.

Nachdem ein Antrag auf Schluß abgelehnt, findet ein Antrag auf Vertagung Annahme.

Auf die Tagesordnung der auf morgen früh $\frac{1}{2}$ 11 Uhr angesetzten Sitzung wird außerdem noch die Wahl eines Mitgliedes zur Ergänzung des Justiz-Ausschusses gesetzt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Vengerke.

Zur Begl.: Preuß.

N^o 8.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. December 1878.

Gegenwärtig: sämtliche Abgeordnete,
als landesherrlicher Kommissarius Regierungs-Präsident Eschen-
burg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom gestrigen Tage wird die bereits gestern als eingegangen mitgetheilte Petition Eingefessener zu Detmold, die beantragte Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr., vorgelesen und darauf mit der gleichlautenden Petition aus Lemgo dem verstärkten Finanz-Ausschusse zugetheilt.

Es ist ferner eingegangen:

- 1) Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. v. M., die Vorlegung der Natural- und Geldrechnung des Falkenhagener